

COVID-19 und Sport

Fischinger / Orth

2021

ISBN 978-3-406-77015-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

A. Ticketing

Maximum von 30 Prozent der jeweiligen Stadionkapazität ermöglichen zu wollen, sofern die jeweilige lokale Gesetzgebung dies erlaube.⁴⁹ Auch hier sind Auswärtsfans bis auf Weiteres nicht zugelassen. Begleitend veröffentlichte die UEFA eine Guideline mit gesundheitlichen und hygienischen **Mindestanforderungen** für die Wiederzulassung von Zuschauern.⁵⁰ Diese enthalten ua die folgenden Mindestanforderungen:

- Es dürfen ausschließlich personalisierte Tickets ausgegeben werden.
- Stehplätze sind nicht vorgesehen. Jedem Zuschauer muss ein konkreter Sitzplatz zugewiesen und nicht zugewiesenen Sitze müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- Alle Zuschauerbereiche müssen gereinigt und desinfiziert werden. Händedesinfektion ist bereitzustellen.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu gewährleisten, insb. durch eine Lenkung der Zuschauerströme an Ein- und Ausgängen, Kiosken, Toiletten.
- Im Stadion eingesetztes Personal (insb. in den Bereichen Service und Security) muss während der gesamten Tätigkeit im Stadion eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Darüber hinaus enthalten die **UEFA Minimum Requirements** auch 51 spezifische **Mindestinhalte für die ATGB** der veranstaltenden Clubs.⁵¹ So müssen die ATGB vorsehen, dass ein Zutritt zum Stadion nicht gestattet ist, wenn ein Zuschauer COVID-19-Symptome aufweist oder in den zurückliegenden 14 Tagen positiv auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion getestet wurde bzw. Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte. Zudem muss ein allgemeiner Risikohinweis in Bezug auf COVID-19 aufgenommen werden („Ticket holders must confirm they are aware and informed of the risks inherent to the COVID-19 situation“). Schließlich müssen die ATGB zur Einhaltung der Stadionordnung, einschließlich des Hygienekonzeptes (Maskenpflicht, Abstandswahrung, ausschließliche Einnahme des zugewiesenen Sitzplatzes) verpflichten.

Auch wenn damit zumindest vorläufig gewisse Rahmenbedingungen 52 definiert sind, an denen sich die Clubs orientieren können, bleibt es dabei, dass sich die pandemische und in der Folge die rechtliche Lage jederzeit ändern kann und andere Maßnahmen für einen effektiven Infektionsschutz notwendig werden können. Daher müssen sich sowohl die Clubs als auch die Verbände in die Lage versetzen, möglichst flexibel auf Veränderungen reagieren zu können; notfalls auch sehr kurzfristig.

⁴⁹ <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0262-1081decbf13d-219c4d57c0bf-1000-uefa-erlaubt-ruckkehr-von-bis-zu-30-der-fans-vorbehaltlich-der-?iv=true>, abgerufen am 6.10.2020.

⁵⁰ UEFA Minimum Health & Hygiene Requirements for the Return of Spectators (https://editorial.uefa.com/resources/0262-1081a4df2c6d-98022dcc8f82-1000/uefa_minimum_health_hygiene_requirements_for_the_return_of_spectators_.pdf, abgerufen am 6.10.2020).

⁵¹ UEFA Minimum Health & Hygiene Requirements for the Return of Spectators Ziff. 12.

2. Ticketbedingungen Sonderspielbetrieb

- 53 Da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf die jeweils aktuelle Pandemie-Lage immer wieder ändern können, lässt sich auch nicht mit allgemeiner Gültigkeit sagen, welche Maßnahmen zu ergreifen und welche Regelungen in den Sonder-ATGB im Einzelnen zu treffen sind. Es gibt jedoch bestimmte Themenkomplexe, die im Sinne einer **Checkliste** bedacht werden sollten und – im Falle einer Änderung der Sach- und Rechtslage – unter Umständen immer wieder neu bewertet werden müssen.

a) Herangehensweise

- 54 Bevor die Ticketbedingungen für den Sonderspielbetrieb erstellt werden können, ist zunächst die grundlegende Entscheidung zu treffen, ob hierfür die vorhandenen ATGB angepasst werden sollen oder ob ein zusätzliches Dokument („**Sonder-ATGB**“) erstellt werden soll, welches ergänzend neben die „normalen“ ATGB tritt. Dabei dürfte Vieles für die Erstellung eines zusätzlichen Dokuments sprechen. So ist der Club hiermit im Zweifel deutlich flexibler und kann schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren. Zudem bringt ein gesondertes Dokument den Vorteil mit sich, dass der Ticketkäufer die Sonderbedingungen in einem einheitlichen Dokument einsehen kann und sich nicht erst etwaige Neuerungen aus einem langen ATGB-Dokument herausuchen muss. Dies ist für den Ticketkäufer deutlich transparenter und zeitsparender und erhöht die Akzeptanz der Sonderbedingungen. Da die „normalen“ ATGB nicht außer Kraft gesetzt, sondern lediglich während der Dauer des Sonderspielbetriebs durch zusätzliche Sonderbedingungen ergänzt werden, leben die „normalen“ ATGB nach dem Ende des Sonderspielbetriebs in ihrer Ursprungsfassung wieder auf. So können die Sonder-ATGB von vornherein zeitlich befristet werden, dh sie verlieren nach Ablauf der festgelegten Geltungsdauer automatisch ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Beendigung des Sonderspielbetriebs als auflösende Bedingung aufgenommen werden, so dass die Sonderbedingungen – ohne dass ein konkretes Datum benannt werden muss – in dem Zeitpunkt außer Kraft treten, in dem der Sonderspielbetrieb beendet ist und Sportveranstaltungen wieder im Normalbetrieb stattfinden. Dies setzt freilich eine vorherige **Definition des Begriffs „Sonderspielbetrieb“** voraus, die wie folgt lauten könnte:

Beispiel:

Sonderspielbetrieb bezeichnet den Zeitraum, in welchem Veranstaltungen nach Vorgaben eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der Sars-CoV-2-Pandemie stattfinden müssen, zum Beispiel ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen.

b) Einbeziehung in den Zuschauervertrag

- 55 Die Sonder-ATGB müssen zum Gegenstand des jeweiligen Zuschauervertrages gemacht werden. Die Anforderungen für eine wirksame Einbeziehung AGB sind in § 305 II BGB geregelt:

(2) *Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss*

A. Ticketing

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Bei Einzeltickets ergeben sich insofern keine Besonderheiten im Vergleich **56** zur Einbeziehung der „normalen“ ATGB. Üblicherweise erfolgt die Einbeziehung mittels einer Checkbox im Bestellverlauf, mit welcher der Käufer die Geltung der ATGB akzeptiert. Im Falle eines Verkaufs über „analoge“ Ticketshops erfolgt die Einbeziehung durch gut sichtbaren Aushang an der jeweiligen Vorverkaufsstelle. Ergänzend sollten die Sonder-ATGB auf dem Ticket in Bezug genommen werden.

Bei **Dauerkarten** hat der Ticketinhaber die Zutrittsberechtigung – unter **57** Anerkennung der Geltung der „normalen“ ATGB – bereits erworben. Eine Einbeziehung der Sonder-ATGB würde bei diesen Kunden daher grundsätzlich voraussetzen, dass ihnen – bezugnehmend eine in den „normalen“ ATGB vorhandene Änderungsklausel – die Änderungen dargelegt und ihnen eine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt wird (entsprechend dem gängigen Änderungsmechanismus mittels Genehmigungsfiktion nach Maßgabe von § 308 Nr. 5 BGB). Je nach Ausgestaltung der Ticketvergabe im Sonderspielbetrieb kann aber auch bei Dauerkartenkunden eine Einbeziehung über Checkboxes im Bestellprozess erfolgen, sofern für die Teilnahme an Spielen im Rahmen des Sonderspielbetriebs gesonderte Tickets zu erwerben sind. So räumen viele Clubs den Inhabern einer Dauerkarte das exklusive oder jedenfalls bevorzugte Recht ein, Tickets für Spiele im Sonderspielbetrieb zu erwerben oder an einer Verlosung zur Verteilung dieser Tickets teilzunehmen. Dabei besteht das Zutrittsrecht nicht automatisch (was vielfach auch gar nicht möglich ist, wenn etwa die Anzahl der Dauerkarteninhaber die Zahl der im Sonderspielbetrieb zugelassenen Zuschauer übersteigt), sondern es müssen gesonderte Tickets erworben werden, die dann auch – im Einklang mit dem jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept – zu personalisieren sind, um eine Kontaktverfolgung zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Erwerbsvorgangs können dann auch die Sonder-ATGB einbezogen werden.

Ergänzend zu den Sonder-ATGB sollte auch das jeweilige **Schutz- und** **58** **Hygienekonzept**, dh eine Zusammenfassung der wesentlichen Verhaltensregeln, die während des Sonderspielbetriebs von den Zuschauern zu beachten sind, zum Gegenstand des Zuschauervertrages gemacht werden. Die Darstellung dieser Verhaltensregeln sollte sinnvollerweise in einem separaten Dokument erfolgen, welches vom Ticketkäufer zusätzlich zu den Sonder-ATGB akzeptiert werden muss. Hierfür spricht zum einen der Umstand, dass der in den Sonder-ATGB enthaltene Rechtstext viele Käufer überfordert und deshalb nicht wirklich zur Kenntnis genommen wird. So hat es sich die Mehrzahl der Verbraucher ohnehin angewöhnt, die zahlreichen AGB und Nutzungsbedingen, die ihnen bei diversen Online-Käufen angezeigt werden,

ungeprüft zu akzeptieren. Für eine effektive Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes ist es aber unumgänglich, dass die Zuschauer die Verhaltensregeln kennen und konsequent einhalten. Zum anderen erlaubt die Auslagerung der Verhaltensregeln in ein gesondertes Dokument eine noch größere Flexibilität. Namentlich können dann die Sonder-ATGB eher abstrakt gehalten werden („Während des Sonderspielbetriebs kann es erforderlich werden, dass ...“), wohingegen das Schutz- und Hygienekonzept sehr konkrete und tagesaktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Ge- und Verboten enthalten kann. Für die Einbeziehung des Schutz- und Hygienekonzeptes in den Zuschauervertrag gilt dabei das oben mit Blick auf die Einbeziehung der Sonder-ATGB Gesagte. Zumeist wird die Einbeziehung in den Vertrag mittels einer Checkbox im Bestellverlauf erfolgen. Zusätzlich sollte das Schutz- und Hygienekonzept an allen Zugängen zum Stadion ausgehängt werden.

- 59 Neben Fragen der wirksamen Einbeziehung in rechtlicher Hinsicht sollte darauf geachtet werden, dass die Stadionbesucher in jedem Stadium (beginnend vom Beginn des Verkaufsprozesses bis zum Verlassen des Stadions) in transparenter Weise über alle relevanten Besonderheiten informiert werden, die für den Zutritt zum Stadion gelten und während des Aufenthalts darin zu beachten sind. Dies bewahrt die Zuschauer vor unangenehmen Überraschungen (zB in Form einer Verweigerung des Zutritts zum Stadion, weil notwendige Nachweise nicht mitgeführt werden) und erhöht damit die Kundenzufriedenheit. Geeignete Medien für die Bereitstellung aktueller Informationen sind dabei die Ticket-Informationsseiten auf der Website des Clubs oder auch spezielle Newsletter, in denen alles Wissenswerte rund um den Stadionbesuch kurz und knapp (auf das Wesentliche beschränkt) zusammengefasst wird.

c) Vergabekriterien

- 60 Jedenfalls zu Beginn des Sonderspielbetriebs wird die Anzahl der an Dauerkartentinhaber bereits fest vergebenen Plätze häufig die tatsächlich verfügbare Zuschauerkapazität übersteigen. Da mithin nicht alle Anspruchsberechtigten befriedigt werden können, muss sich der Club über die Art und Weise der Verteilung Gedanken machen. Dabei bedarf es eines **transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahrens**, im Rahmen dessen allen Dauerkartentinhabern die gleiche Chance eingeräumt wird, an Tickets zu gelangen. Andernfalls macht sich der Club unter Umständen schadensersatzpflichtig. Als Vergabeverfahren kommt dabei zum einen das **Losverfahren** (wahlweise mit freiwilliger Teilnahme oder mit automatischer Teilnahme für alle Dauerkartentinhaber) in Betracht. Alternativ kann ein Verkauf nach dem **Prinzip „first-come-first-serve“** erfolgen, wobei ausschließlich Dauerkartentinhabern eine Berechtigung zum Erwerb oder aber diesen zumindest eine exklusive Vorverkaufsphase eingeräumt wird. Sind im Anschluss, dh nachdem alle Dauerkartentinhaber berücksichtigt wurden oder ihnen zumindest eine adäquate Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt wurde, noch Tickets übrig, können diese in den freien Verkauf gehen.
- 61 Bei der konkreten Ausgestaltung des Vergabeprozesses wird man dem Club einen gewissen **Beurteilungsspielraum** zugestehen müssen, da – je nach

A. Ticketing

- vorhandener Infrastruktur und unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten – bestimmte Verfahren/Prozesse gar nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchführbar sein können oder organisatorische Belange des Clubs oder Verbands oder Wünsche aus der jeweiligen Fangemeinde individuell gewichtet werden müssen. Dies betrifft beispielsweise
- die bei der Organisation des Spieltages und der Vergabe der Tickets aufgrund verbandsseitiger oder gesundheitsbehördlicher Vorgaben zu beachtenden **Fristen und Zeitfenster**. Ein Beispiel hierfür stellen festgelegte Stichtage für die Feststellung der jeweiligen Infektionslage (7-Tage-Inzidenz) am Spielort sowie in den Landkreisen, aus denen Fans zum Spiel reisen, dar. Legt das mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzept beispielsweise fest, dass – wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis eine Woche vor dem Spiel einen Wert von 35 oder mehr erreicht – Zuschauer aus diesem Landkreis nicht zur Sportveranstaltung zugelassen werden dürfen, könnte es sich anbieten, die Tickets erst nach diesem Stichtag auszugeben oder für eine Personalisierung freizuschalten. Werden die Tickets bereits vorher bereitgestellt, bedarf es eines Prozesses für die kurzfristige Rücknahme und Neuvergabe der betroffenen Tickets.
 - Daneben spielen auch die **Funktionalitäten und die Anpassungsfähigkeit des Ticketsystems** eine gewichtige Rolle, namentlich ob das Ticketsystem eine automatische Zuteilung der verfügbaren Sitzplätze erlaubt oder aber eine individuelle Auswahl des Sitzplatzes durch die Käufer erfolgen muss. So kann eine automatische Zuteilung ausscheiden, wenn das Ticketsystem nicht in der Lage ist, die abstandswahrende Verteilung der Besucher im Stadion nach Maßgabe des abgestimmten Hygienekonzeptes (zB die Verteilung in sog. Clustern) in adäquater Weise umzusetzen.
 - Auch die **Zusammensetzung der Fan-Gemeinde** wird hier zu berücksichtigen sein. Speist sich die Fan-Gemeinde etwa mehrheitlich aus älteren, weniger digital-affinen Zuschauern, kann der Rückgriff auf eine Vergabe nach dem Prinzip „first-come-first-serve“ zu Unmut führen, weil viele ältere Fans beim digitalen Wettlauf im Ticketshop in der Regel weniger erfolgreich sein werden als ihre jungen, digital-affinen Mitbewerber.

Dies vorausgeschickt empfiehlt es sich, frühzeitig in den Austausch mit **62** den Fans, beispielsweise mit Fan-Clubs, Vertretern der Fanprojekte und/oder den relevanten Ultragruppierungen, zu treten, um einerseits deren Wünsche in die Überlegungen zur Gestaltung der Vergabeprozesse einzubeziehen und andererseits auf direktem Wege und in transparenter Weise erläutern zu können, weshalb eine bestimmte Herangehensweise gegebenenfalls nicht gewählt wird.

d) Bezugswege, Bezugsbegrenzung, Schoßkarten

Da mit Blick auf die coronabedingt geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen unter Umständen nicht alle **Bezugswege**, die sonst für den Ticketerwerb zur Verfügung stehen, genutzt werden können, sollten die Ticketkäufer über diesbezügliche Einschränkungen informiert werden. So kann zB – um eine effektive Erfassung derjenigen Daten, die zur Kontaktverfolgung sowie zur Umsetzung etwaiger regionaler Zutrittsbeschränkungen benötigt wer- **63**

den, zu ermöglichen – die Beschränkung auf einen reinen Onlineverkauf sinnvoll bzw. notwendig sein. Außerdem können bestimmte Bezugswege, die einen face-to-face-Kontakt mit sich bringen, wie zB ein Verkauf am Ticketschalter oder eine Hinterlegung von Tickets, nach Maßgabe des mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzepts im Einzelfall unzulässig sein.

- 64 Neben der Begrenzung der Bezugswege sollte auch erwogen werden, die **Anzahl der Tickets**, die ein einzelner Käufer während des Sonderspielbetriebs erwerben kann, zu begrenzen. Dies ermöglicht zum einen eine bessere Verfolgbarkeit der Infektionsketten. Zum anderen kann hierdurch unter Umständen besser gewährleistet werden, dass die für den Stadionbesuch geltenden Bedingungen (insb. die Sonder-ATGB sowie das Schutz- und Hygienekonzept) allen Ticketinhabern, auch denjenigen, die die Tickets nicht direkt vom Veranstalter erwerben, sondern im Rahmen zulässiger Weitergabe von dritten Ticketkäufern erhalten, ausreichend zur Kenntnis gebracht werden. So kann man bei kleineren Gruppen, zB im Familienkreis, in der Regel davon ausgehen, dass der Käufer eine gewisse Mitverantwortung für die ihn begleitenden Personen übernimmt und sie über die Anforderungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes und etwaige Zutrittsbeschränkungen angemessen in Kenntnis setzt. Bei größeren Gruppen hingegen wird es häufiger vorkommen, dass der Ticketkäufer diejenigen, an die er Tickets weitergibt, nur flüchtig kennt und deshalb nicht in gleichem Maße bereit und in der Lage ist, dieser Verantwortung nachzukommen.
- 65 Schließlich wird es während des Sonderspielbetriebs in aller Regel notwendig sein, sog. **Schoßkarten**, dh Tickets, mit denen Kleinkinder ohne Zuweisung eines eigenen Sitzplatzes Zutritt erhalten, um während des Spiels auf dem Schoß der Begleitperson Platz zu nehmen, auszuschließen, da diese sowohl Probleme im Hinblick auf die zulässige Zuschauerkapazität als auch im Hinblick auf die notwendige Abstandswahrung mit sich bringen.

e) Personalisierung und Weitergabe

- 66 Zur Gewährleistung einer effektiven Kontaktverfolgung werden Tickets während des Sonderspielbetriebs in der Regel nur **streng personalisiert** ausgegeben. Darüber hinaus sind von den Ticketinhabern nach Maßgabe des jeweiligen Hygienekonzeptes gegebenenfalls zusätzliche Daten (wie zB Adresse, Telefonnummer) zu erheben, um im Falle einer Infektion eine kurzfristige Erreichbarkeit durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die Personalisierung korrekt vorgenommen wurde und die notwendigen Daten korrekt übermittelt wurden, sollte am Einlass – zumindest stichprobenartig – eine **Ausweiskontrolle** erfolgen. All dies sollte in den Sonder-ATGB niedergelegt werden. Darüber hinaus sollte die Personalisierung und Ausweiskontrolle den Ticketkäufern mit ausreichend Vorlauf angekündigt werden; dies gilt insb. dann, wenn das Thema Personalisierung in der Vergangenheit anders gehandhabt wurde (wenn beispielsweise auch bisher eine Personalisierung erforderlich war, diese aber effektiv nicht kontrolliert wurde).
- 67 Selbstredend muss die Erhebung und Verarbeitung der zusätzlich erhobenen Daten (zB der Kontaktdaten für die Zwecke der Kontaktverfolgung) im

A. Ticketing

Einklang mit geltendem **Datenschutzrecht** erfolgen. Dies erfordert eine umfassende Information des Betroffenen (Art. 13, 14 DSGVO) über die Art und den Umfang der Datenerhebung, über den Verarbeitungszweck, die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die Empfänger der Daten, ihre voraussichtliche Speicherdauer sowie die Rechte des Betroffenen. Die Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie der jeweilige Zweck dies erfordert; bei einer Erhebung von Adress- und Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung müssen die entsprechenden Datensätze in der Regel nach spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sportveranstaltung gelöscht werden. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte des Clubs sollte hierbei frühzeitig einbezogen werden.

Regelungsbedarf in den ATGB besteht darüber hinaus im Hinblick auf 68 etwaige Sonderregelungen für die **Weitergabe** der Tickets, insb. wenn bestimmte Arten der Weitergabe nach Maßgabe der „normalen“ ATGB im Sonderspielbetrieb nicht zur Verfügung stehen. ZB kann die Weitergabe zum Zwecke der effektiven Kontaktverfolgung während des Sonderspielbetriebs auf die Weitergabe über clubeigene Plattformen begrenzt werden.

Für jeden Fall der Weitergabe ist durch eine entsprechende Verpflichtung 69 des Käufers in den Sonder-ATGB sicherzustellen, dass dieser die Empfänger über die Sonder-ATGB und das Hygienekonzept in Kenntnis setzt. Daneben sollte, als weitere Absicherung, um die Kenntnisnahme durch den Erwerber zu gewährleisten, ein Aushang der Sonder-ATGB und des Schutz- und Hygienekonzepts an den Stadionzugängen erfolgen; zudem sollte auf den Tickets auf ihre Geltung hingewiesen werden.

f) Zutritt, Personenkontrolle, Zutrittszeitfenster

Die Sonder-ATGB sollten eine allgemeine Regelung dazu enthalten, dass der 70 Zutritt zum Stadion verweigert werden kann, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, gefolgt von einer (nicht abschließenden) Aufzählung einzelner Gründe, die während des Sonderspielbetriebs relevant werden können:

- So sollte der Zutritt verweigert werden können, wenn die nach Maßgabe des Schutz- und Hygienekonzeptes relevanten **Zutrittsvoraussetzungen** nicht vorliegen (zB mit Blick auf Wohnortbeschränkungen, akute Infektionen oder die fehlende Übereinstimmung des Ausweisdokuments mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Namen).
- Selbiges gilt, wenn notwendige **Nachweise** (zB der Personalausweis zur Identitätskontrolle) nicht vorgelegt werden können bzw. wenn notwendige **Erklärungen** (zB darüber, in den zurückliegenden 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet gewesen zu sein) nicht abgegeben werden.
- Schließlich sollte der Zutritt verweigert werden können, wenn **sonstige Anforderungen des Hygienekonzeptes** nicht beachtet werden, zB, wenn sich der Ticketinhaber weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder nicht bereit ist, den notwendigen Abstand zu anderen Besuchern einzuhalten.

In diesem Kontext ist außerdem zu regeln, in welchen Fällen der Zu- 71 tritt **entschädigungslos** verweigert werden kann bzw. wann ein Rücktritt möglich/erforderlich ist und/oder die Erstattung des Ticketpreises verlangt werden kann. Als Faustregel kann Folgendes gelten: Wenn der Ticketinhaber

die Beschränkungen kennen bzw. mit ihnen rechnen musste und das Ticket gleichwohl erworben bzw. – bei nachträglicher Einschränkung aus wichtigem Grund – trotz eines entsprechenden Angebots auch nicht zurückgegeben/umpersonalisiert hat bzw. ihm sonst ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, käme eine entschädigungslose Zutrittsverweigerung in Betracht. In allen übrigen Fällen bleibt es bei der Grundregel. „Ohne Leistung keine Gegenleistung.“

Beispiel:

Ein Fan erwirbt ein Ticket, obwohl er weiß, dass die notwendigen Voraussetzungen für ihn nicht vorliegen, zB weil er in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet war. In diesem Fall kann der Zutritt entschädigungslos verweigert werden. Etwas anderes gilt, wenn den Ticketkäufer diesbezüglich kein Verschulden trifft, weil zB eine Region, in der er sich aufgehalten hat, erst nach dem Ticketkauf zum Risikogebiet erklärt wird. Für solche Fälle sollte eine Rückgabemöglichkeit (gegen Erstattung des Ticketpreises) eingeräumt werden.

- 72 Generell sollten den Käufern effektive Möglichkeiten eingeräumt werden, auf kurzfristige Änderungen zu reagieren (wenn beispielsweise vor dem Spiel Erkältungssymptome auftreten), etwa durch die **Möglichkeit einer Weiter- oder Rückgabe** des Tickets. Dies dient auch dem Schutz der anderen Besucher, weil man den Ticketinhaber in die Lage versetzt, ohne das Risiko des entschädigungslosen Verfalls des Tickets, eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.
- 73 Sofern nach Maßgabe des jeweiligen Hygienekonzeptes der zeitlich versetzte Zutritt der Zuschauer in mehreren **Zutrittszeitfenstern** vorgesehen ist, sollten die Sonder-ATGB regeln, dass der Zutritt verweigert werden kann, wenn das Zeitfenster (ohne wichtigen Grund) nicht eingehalten wird. Das für den Ticketinhaber geltende Zeitfenster sollte dabei gut sichtbar auf dem Ticket vermerkt sein.
- 74 Teilweise wurde erwogen, den Zutritt zum Veranstaltungsort davon abhängig zu machen, dass eine **Corona-Warn-App** auf dem Smartphone des Ticketinhabers installiert ist und im Zeitpunkt des Zutritts keine Infektionswarnung vorliegt.⁵² Hiergegen sprechen, neben relevanten datenschutzrechtlichen Bedenken, va praktische Erwägungen. So ist die Erhebung der Corona-Warn-App zur Zutrittsvoraussetzung jedenfalls nicht geeignet, anderweitige Schutzmaßnahmen entbehrlich zu machen. Namentlich bietet die Nichtanzeige einer Infektionswarnung in der App nur eine scheinbare Sicherheit, da die App erst kurz vor dem Besuch heruntergeladen worden sein kann. Zudem kann im Vorfeld die Bluetooth-Funktion deaktiviert oder das Smartphone bei risikobehafteten Kontakten nicht mitgeführt worden sein. Eine verlässliche Aussage über das tatsächlich Infektionsrisiko lässt sich mit Blick auf die App damit nicht treffen. Vor diesem Hintergrund sind anderweitige Schutzmaßnahmen vorzuziehen und die Corona-Warn-App kann, vorbehaltlich der Ausräumung der datenschutzrechtlichen Bedenken, allenfalls als ergänzendes Element herangezogen werden.

⁵² Zur Corona-Warn-App als Zutrittsvoraussetzung eingehend Schmidt/Haschet COVID-19 §20 Rn. 94 ff.